

Abstellung der Singschulen und billigmäßige Entschädigung der Schullehrer, wo solche, nach Maßgabe des sonstigen Einkommens jeder einzelnen Stelle, von der Kircheninspection für nöthig befunden wird, erklärt hat, der Widerspruch der übrigen Mitglieder die Ausführung des Vorhabens nicht hindern solle.

Hiernach haben sich sämmtliche Oberkeiten in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Ergeben zu Dresden, am 21sten August 1824.

Freiherr von Werthern.